



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORHUNDEWESEN
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT
della Società Cinologica Svizzera



TKGS HUNDESSPORTPROGRAMM

NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Lizenzgeber: Schweizerische Kynologische Gesellschaft **SKG**, vertreten durch die Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen **TKGS**

1 Gegenstand

Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer zu den nachstehenden Bedingungen das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung des Lizenzprogramms „**TKGS Hundesport**“.

Lizenzprogramme im Sinne dieser Bestimmungen sind Programmprodukte inklusive Datenbestände (Datenbanken) in maschinenlesbarer Form, einschliesslich zugehöriger Dokumentation, im Folgenden zusammen „*Lizenzmaterial*“ genannt. Das Lizenzmaterial, seine Merkmale sowie die besonderen Einsatz- und Betriebsbedingungen sind in der Programmspezifikation festgehalten.

2 Nutzungsrecht

Nutzung im Sinne dieses Vertrags ist jedes ganze oder teilweise Kopieren bzw. Einspeichern von Lizenzmaterial in eine Datenverarbeitungsanlage (Computer) zum Zweck der Verarbeitung der darin enthaltenen Instruktionen oder Daten. Der Lizenznehmer ist berechtigt, das Lizenzmaterial ganz oder auszugsweise in dem für den vertragsmässigen Gebrauch notwendigen Umfang zu kopieren. Insbesondere hat er das Recht, eine Kopie zu Sicherungs- und Archivierungszwecken anzufertigen.

3 Urheber- und Schutzrechte

Dem Lizenznehmer stehen nur die im Rahmen dieser Bestimmungen ausdrücklich eingeräumten Rechte am Lizenzmaterial zu. Der Lizenznehmer anerkennt, dass alle übrigen Rechte, insbesondere das Eigentum und das Urheberrecht beim Lizenzgeber und/oder Hersteller des Lizenzmaterials verbleiben.

4 Gewährleistung

Der Lizenzgeber gewährleistet die Funktionen der unter diesem Vertrag gelieferten Programmprodukte. Mängel im Sinne dieser Gewährleistung liegen dann vor, wenn das Lizenzmaterial bzw. dessen Funktionen nicht den Programmspezifikationen entspricht.

Mängel des Lizenzmaterials werden kostenlos behoben, sofern diese vom Lizenznehmer innerhalb von 10 Tagen nach deren Auftreten schriftlich gemeldet und dokumentiert werden. Reproduzierbare gemeldete Mängel gelten als behoben, wenn sie unter identischen Umständen nicht mehr auftreten. Nicht reproduzierbare gemeldete Mängel gelten als behoben, wenn sie in den nächsten drei Monaten nicht mehr auftreten.

Der Lizenzgeber ist seinen Pflichten in dem Umfang enthoben, als er nachweist, dass gerügte Mängel nicht auf ihn zurückzuführen sind, wie insbesondere durch

- Änderung gegenüber den im Zeitpunkt der Abnahme gültigen Einsatz- und Betriebsbedingungen;
- Verwendung für einen anderen als den vorgesehenen Zweck oder in einer anderen Betriebsumgebung als vorgesehen;
- Eingriffe in das Programmprodukt durch den Lizenznehmer oder Dritte;
- Bedienungsfehler des Lizenznehmers oder Dritter;



Weist der Lizenzgeber dem Lizenznehmer nach, dass Mängel nicht durch ihn zu vertreten sind, ist er berechtigt, dem Lizenznehmer für den in diesem Zusammenhang geleisteten Aufwand Rechnung zu stellen. Der Lizenzgeber hat den Lizenznehmer sofort nach Erkenntnis dieser Sachlage zu informieren.

5 Wartung und Support

Der Lizenzgeber ist berechtigt, im Rahmen der Softwarewartung Änderungen und Aktualisierungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Diese werden dem Lizenznehmer während der Laufzeit des Vertrags kostenlos zur Verfügung gestellt, entweder als Download oder über die Aktualisierungsfunktion des Lizenzprogramms. Weitergehende Leistungen wie Einführung, Schulung, Support etc. sind nicht Teil des Lizenzvertrags, sondern müssen in separaten Verträgen geregelt werden.

6 Haftung

Für Schäden, welche auf das vorliegende Vertragsverhältnis zurückzuführen sind, übernimmt der Lizenzgeber bei Vorliegen eines Verschuldens die Haftung bis zur Höhe der Vertragssumme. Diese Begrenzung gilt nicht für schuldhaft herbeigeführte direkte Personen- oder Sachschäden.

Soweit gesetzlich zulässig, schliesst der Lizenzgeber jede Haftung aus für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Lizenznehmers, für Schäden aus einem allfälligen Testbetrieb bzw. der Wiederbeschaffung von Daten sowie für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwändungen des Lizenznehmers oder Ansprüche Dritter gegen den Lizenznehmer.

Der Lizenzgeber haftet nicht, wenn er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung von Leistungen gehindert wird.

7 Gebühren, Fakturierung

Die Gebühren für das Lizenzmaterial richten sich nach der gültigen Preisliste. Sie können durch den Lizenzgeber jederzeit geändert werden.

Un- und Nebenkosten wie Verpackungs- und Versandkosten gehen zu Lasten des Lizenznehmers. Einmalige Gebühren werden bei Lieferung fakturiert.

Periodisch wiederkehrende Gebühren werden wie folgt fakturiert:

- im ersten Jahr nach dem Download pro rata temporis bis Ende Jahr
- im Dezember des laufenden Jahres für die nächste Periode vom 1.1. – 31.12.

Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Falls die Lizenzabgaben nicht rechtzeitig geleistet werden, und die Lizenz erlischt, oder falls eine neue Lizenz zu spät (erst innerhalb der minimalen Publikationsfrist für eine Prüfung, sechs vollständige Wochen) beantragt wird, und dies eine notfallmässige Aktivierung einer Lizenz zur Folge hat, wird ein Unkostenbeitrag von 50 CHF in Rechnung gestellt.

8 Kündigung

Der Lizenzvertrag kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jederzeit schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Falle der Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Lizenzgebühren.